

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
<b>Band:</b>	78 (1981)
<b>Heft:</b>	8
<b>Artikel:</b>	Die lachenden Erben und das Vaterland
<b>Autor:</b>	Wagner, Regula
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-838831">https://doi.org/10.5169/seals-838831</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die lachenden Erben und das Vaterland

Nach dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches im Jahre 1912 (das Erscheinungsjahr ist nicht angegeben) erschien im Verlag Orell Füssli in Zürich in der Reihe «Orell Füsslis Praktische Rechtskunde» als 7. Band «Das schweizerische gesetzliche Erbrecht» von Dr. Andreas Kuoni, Rechtsanwalt in Chur, eine Darstellung in Fragen und Antworten.

Das folgende Zitat aus diesem Büchlein soll in erheiternder Weise deutlich machen, wie Kommentare und Erläuterungen zu neuen Gesetzen auch abgefasst sein könnten!

## «Was gibt es für Arten von Blutsverwandten?

- a) Die näheren Blutsverwandten.
- b) Die entfernteren Blutsverwandten.
- c) Die lachenden Erben.

Zu den *näheren* Blutsverwandten gehören die Nachkommen, Eltern und Geschwister des Erblassers. Sie leben in der Regel in tatsächlicher Familiengemeinschaft mit dem Erblasser. Sie sind von dem Gefühl der Zusammengehörigkeit fest durchdrungen. Sie müssen einander im Verarmungsfalle unterstützen.

Zu den *entfernteren* Blutsverwandten gehören die übrigen bis und mit dem grosselterlichen Stamme. Diese entfernteren Blutsverwandten leben in der Regel nicht mehr in tatsächlicher Familiengemeinschaft mit dem Erblasser, aber das Gefühl der Zusammengehörigkeit ist doch noch lebendig in ihnen. Es bekundet sich in Teilnahme an Glück und Unglück. Unterstützungspflichtig im Verarmungsfalle sind sie nicht mehr.

Zu den *lachenden Erben* gehören die Blutsverwandten ausserhalb des grosselterlichen Stammes, abgesehen von den Urgrosseltern und Grossonkel und Grosstanten. Sie kennen den Erblasser in der Regel nur mehr dem Namen nach. Sie können vielleicht auch erst an Hand von Auszügen aus vergilbten Zivilstandsregistern ausfindig gemacht werden. In der Regel kümmerten sie sich um den Erblasser und der Erblasser um sie zu Lebzeiten nicht viel. Die verwandschaftlichen Beziehungen sind unter ihnen erloschen. Gibt es aber etwas zu erben, dann pflegen sie sich auf ihre Blutsverwandtschaft zu berufen und Familienzusammengehörigkeit zu heucheln und Krokodilstränen zu weinen. Das sind die Erben, die das Volk spöttend «lachende Erben» tituliert.

Folgende wahre Begebenheit möge diese Sorte von Erben illustrieren:

Im Kanton Thurgau war ein Erblasser gestorben. Wenn es mir recht ist, war es ein reicher Seifensieder. Er hatte lauter sehr weit entfernte Blutsverwandte, die

man an Hand der Zivilstandsregister eruieren musste. Diese Erben wollten aber nicht nur lachen, sondern auch noch Musik zum Lachen haben, und als es sich um die Teilung der Verlassenschaft handelte, wurde eine Musikgesellschaft engagiert, und wenn wieder einer sein Treffnis in Empfang genommen hatte, wurde ein Tusch geblasen. (Scherrer-Füllemann, Sten. Bull. 1905, S. 1328).

Diesen lachenden Erben hat der Gesetzgeber die Wohnung gekündigt. Das Zivilgesetzbuch anerkennt sie nicht mehr als Erben.

### **Wer tritt an die Stelle der lachenden Erben?**

Das Vaterland, das Gemeinwesen! Vom ersten bis zum letzten Atemzug geniessen wir die Wohltaten des Gemeinwesens. Das Gemeinwesen führt den jungen Erdenbürger ins Leben ein, und das Gemeinwesen ist es wiederum, das den müden Erdenpilgerer zur letzten Ruhebettet. Man denke an Hebammen und staatliche Beerdigung. Dazwischen, von der Geburt bis zum Tode, geniessen wir die lange Reihe der Wohltaten und Segnungen des Gemeinwesens. Wer rüstet den Knaben mit guter Bildung für den Kampf ums Dasein aus? Die Gemeinde, der Kanton, der Bund! Wer gewährt dem unheilbar Kranken schützende Aufnahme im Krankenhaus? Ist es nicht wieder die Gemeinde, der Kanton? Viele Pflichten des früheren Familienverbandes sind auf das Gemeinwesen übergegangen. Die Rechte aber sind bei der Familie geblieben; denn sobald es etwas zu erben gab, wurde das Gemeinwesen ausgeschaltet, und die entfernte Verwandtschaft berief sich auf das hergebrachte Erbrecht.

Das neue Erbrecht des Gemeinwesens will diesem neben den Pflichten auch Rechte geben nach dem Grundsatz, wer den bitteren Tropfen geniesst, soll auch den guten haben. Gibt es für den Erblasser, der keine Angehörigen zurücklässt, etwas Trostreicheres, als das Bewusstsein, für das Vaterland zu sterben und ihm zu gemeinnützigen Zwecken Hab und Gut zu hinterlassen?»

*Mitgeteilt von Regula Wagner*